

(Ministerialdirektor Scheimer Rat Dr. Schulze.)

A) Kriegserhältnisse Gebrauch gemacht. Nach der Revolution hat es von dieser Befugnis in keinem Falle Gebrauch gemacht. Die Regierung ist bereit, die sofortige Aufhebung dieser Befugnis bei Ihnen zu beantragen.

Dann kommen in Betracht die gesetzlichen Fristen, die bestimmt worden sind durch die Kriegsgesetze vom 3. Dezember 1914 und vom 7. August 1915 sowie die ersten Paragraphen des eben erwähnten Gesetzes vom November 1916. Durch diese Bestimmungen sind unmittelbar Gemeindevahlen hinausgeschoben und Amtsperioden verlängert worden. Der Herr Minister des Innern ist bereit, dafür einzutreten, daß auch diese gesetzlichen Fristen sobald als möglich ihr Ende erreichen und dementsprechend Neuwahlen ausgeschrieben werden. Es ist ja nur eine Folge der Grundsätze, die zu der Verordnung vom 28. November 1918 geführt haben, daß nun auch die unbesoldeten Stadtratmitglieder und die nicht berufsmäßigen Gemeindeältesten binnen kurzem neugewählt werden. Diese Neuwahlen wären bereits mit der Verordnung vom 28. November 1918 verfügt worden, wenn nicht die Gefahr bestanden hätte, daß dadurch eingearbeitete, lang erprobte Kräfte der Kommunalverwaltung hätten entzogen werden können. Viele Gemeinden haben ausdrücklich versichert, daß die großen Schwierigkeiten, die besonders auch nach Abschluß des Waffenstillstandes bestehen, ins Unerträgliche gesteigert würden, wenn zu der völlig veränderten Zusammensetzung der Gemeindevertretungen auch noch das Ausscheiden jener eingearbeiteten Kräfte hinzutreten würde. Dadurch wäre die Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Nahrungsmittelversorgung, Kriegsfürsorge, Arbeitsvermittlung, Demobilmachung usw. gefährdet worden. Die Regierung konnte die Verantwortung hierfür nicht tragen und ist der Meinung, daß auch heute der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, diese Wahlen sofort auszuführen.

(Widerspruch links.)

Wann? Fragen Sie — für das Ende des Jahres hofft die Regierung, daß der Zeitpunkt gekommen ist.

(Zuruf links: Sofort!)

Denn die nächsten Monate — darüber ist doch gar kein Zweifel — bürden den Gemeinden noch so große Arbeitslasten auf, daß eine Störung und ein übertriebener Wechsel im Personal wirklich ein gefährliches Experiment zu sein scheint.

(Sehr richtig! rechts. — Zuruf bei den Unabhängigen: Bei uns ist es doch gegangen!)

Die Regierung ist auch der Auffassung, daß bei einigem guten Willen in den bei weitem meisten Gemeinden ein

(1. Abonnement.)

Zusammenarbeiten zwischen den neugewählten Vertretern (C) und den alten Stadträten und Gemeindeältesten durchaus möglich ist.

(Zuruf links: Gar nicht denkbar!)

Die Regierung wird daher, wie ich schon andeuten durfte, in einer Vorlage dahin kommen, daß die Neuwahlen für die Jahreswende ausgeschrieben werden sollen, das Ministerium des Innern aber die Befugnis hat, dort, wo ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen alten und neuen Kräften nicht möglich ist, die neuen Wahlen früher vornehmen zu lassen.

(Zuruf bei den Unabhängigen: Der bleibt noch hinter dem Krähwinkler Landsturm zurück!)

Was die berufsmäßigen Gemeindeorgane anlangt, und diejenigen, die ihr Amt gegen eine angemessene Vergütung ausüben, so steht die Regierung auf dem Standpunkte, daß diese Gemeindebeamten nicht schlechter gestellt werden können als die Staatsbeamten, die ihre Kraft in den Dienst der neuen Regierung gestellt haben, daß also auch diese Kategorien von Beamten nicht in ihrem wirtschaftlichen Interesse geschmälert werden sollen. Es wird aber in der demnächst einzubringenden Vorlage für alle Bürgermeister, Stadträte und Gemeindevorstände wie auch Gemeindeältesten die Wählbarkeit nach neuen Grundsätzen (D) geregelt werden. Auch soll die Verhältniswahl für alle diejenigen Fälle zugelassen werden, wo mehrere Stadtrats- oder Gemeindeältestenposten gleichzeitig zu besetzen sind.

Die Regierung hofft, mit diesen Vorschlägen im wesentlichen alle rasch zu erfüllenden Wünsche des Antrags Nr. 8 zu befriedigen.

Endlich erscheint es der Regierung geboten und auch möglich, daß Vorkehrungen getroffen werden, wonach niemand mehr pekuniäre Nachteile auf sich nehmen muß, wenn er ein Ehrenamt in der Gemeinde bekleiden will. Sie ist also bereit, dem Wunsche in dem Antrage Nr. 22 Ziff. 5 entgegenzukommen. Allerdings wird auch bei der Gemeindevertretung der Grundsatz, daß die Betätigung in öffentlichen Ehrenämtern auch bei den Gemeinden nicht zu einer gewinnbringenden Tätigkeit werden darf, aufrechtzuerhalten sein. Das ist schon geboten mit Rücksicht auf die Gemeindefassen, die diese Entschädigung zu zahlen hätten und doch, wie bekannt, schon jetzt durch die Anforderungen des Krieges und der Übergangszeit an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gelangt sind. Infolgedessen werden besondere Aufwendungen nur dann zu vergüten sein, wenn die Sitzungen und Verhandlungen außerhalb des Gemeindebezirks stattfinden, und wird ein